



## Gesuch zur Erteilung eines Patentes für einen Anlass (Festwirtschaftspatent)

Gastwirtschaftsgesetz des Kantons St. Gallen (GWG)

---

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank

Anlass \_\_\_\_\_

Datum, Zeit \_\_\_\_\_ Beginn \_\_\_\_\_ Ende \_\_\_\_\_

Ort der Bewirtung \_\_\_\_\_

Verantwortliche(r) \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

Rechnungsempfänger \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Gesuch um Nachtschaltung der Strassenbeleuchtung:  ja  nein

inkl. Scheinwerfer auf Parkplatz Kirchenacker  ja  nein

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.

---

### Verfügung

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

- mit Alkoholausschank  
 ohne Alkoholausschank.

2 Beginn der Schliessungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr.

3 Auflagen und Bedingungen

4 Gebühr CHF \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_



### **Auflagen und Bedingungen**

- Die weiteren Bestimmungen im Gastwirtschaftsgesetz (GWG, sGS 553.1) sowie die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen vom 16.02.2010 sind zu beachten (VSP, sGS 311.12).
- Die allgemeinen Weisungen des Gesundheitsdepartementes sind zu beachten und können <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/verbraucherschutz/lebensmittel/gastro-und-verpflegungsbetriebe.html> heruntergeladen werden.
- Die Richtlinien und Vorschriften betreffend Brand- und Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Gesundheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten, usw. sind einzuhalten. Die Immissionen auf die Umgebung sind minimal zu halten (Verhaltensstörer) bzw. zu beseitigen (Abfall, Exkrememente, usw.).
- Die nachstehenden Weisungen sind zudem verbindlich.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Untereggen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

## **Wichtige Hinweise des Gastwirtschaftsgesetz (GWG, sGS 553.1)**

### **Patent**

Das Patent für einen Anlass wird gemäss Art. 14 GWG erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### **Ablehnung**

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### **Schliessungszeit (Art. 16ff GWG)**

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### **Pflichten des Patentinhabers**

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird. Er kündigt die Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher an und fordert die Besucher/Gäste auf, den Anlass rechtzeitig zu verlassen. WC-Anlagen für Damen und Herren sind in genügender Zahl bereitzustellen. Sie sind hygienisch einwandfrei an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Es sind wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebranntes Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

### **Preisbekanntgabe**

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.